

**Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik
M.Eng. AI Engineering of Autonomous Systems
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 13.02.2023**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.04.2024

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Eignungsverfahrens.....	2
§ 2	Auswahlkommission	2
§ 3	Eignungsverfahren.....	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5	Inhalt des Eignungsverfahrens.....	3
§ 6	Niederschrift	5
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1

Zweck der Eignungsverfahrens

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang AI Engineering of Autonomous Systems an der Technischen Hochschule Ingolstadt erfordert über die in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik M.Eng. AI Engineering of Autonomous Systems an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2023 (SPO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹In dem Eignungsverfahren soll die oder der Bewerbende nachweisen, ob neben den durch den Abschluss eines Studiums in einer elektro-/informationstechnischen oder mathematischen Disziplin oder der Informatik nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Kenntnisse und Anforderungen des Masterstudiengangs AI Engineering of Autonomous Systems vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für diesen Studiengang müssen über den Abschluss eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums oder des Studiums der Informatik hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. ausgeprägte mathematische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum abstrakten und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen und
 2. Kompetenzen in ingenieurwissenschaftlichen Bereichen und der Methoden und Prozesse der Software-Entwicklung.

§ 2

Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt.

§ 3

Eignungsverfahren

- (1) Das Eignungsverfahren findet im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die Dokumente für das Eignungsverfahren bis zu den in der bis zu den in der Satzung zur Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Hochschule Ingolstadt hinzuzufügen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.

(3) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen

- a. ein ausgefüllter Fragebogen, der von der Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt und über das Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt wird,
- b. wenn bereits vorhanden eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO, alternativ ein aktuelles Notenblatt und
- c. eine Kopie des Deckblatts, einer Zusammenfassung (Abstract) und einer Gliederung der Abschlussarbeit für die Beurteilung der Kenntnisse der Methoden des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens und der Erfahrungen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung.

²Für weitere, u.a. außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten sind nach Möglichkeit entsprechende Nachweise beizufügen. ³Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu bestätigen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

¹Alle Bewerbenden, die sich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 für die Studienzulassung form- und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach § 3 SPO erfüllen, werden zum Eignungsverfahren zugelassen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsverfahren.

§ 5

Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird durch die Auswahlkommission vorgenommen, indem die eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 3 hinsichtlich folgender Kriterienbereiche bewertet werden

- a. Note des Abschlusses eines Bachelorstudiums in einer elektro-/informationstechnischen oder mathematischen Disziplin oder der Informatik,
- b. Kompetenzen in informationstechnischen Bereichen, der Programmierung und Software-Entwicklung und der Mathematik sowie
- c. selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und Erfahrung im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung.

(2) ¹Für die Bewertung der Eignung wird eine Note aus zwei gewichteten Teilnoten gebildet:

- a. der Abschlussnote des Bachelorstudiums in einer elektro-/informationstechnischen oder mathematischen Disziplin oder der Informatik mit Gewicht 0,6

- b. einer Note mit Gewicht 0,4, mit der ingenieurwissenschaftliche Kompetenz, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und Erfahrungen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen und software-orientierten Problemlösung bewertet werden. Zur Bildung dieser Teilnote wird zunächst die Summe folgender Bewertungspunkte ermittelt:
- aa) Leistungspunkte (ECTS, CP) der Module der Vermittlung von Fachkompetenzen aus folgenden ingenieurwissenschaftlichen Bereichen und der Informatik: Systemtheorie, Signalverarbeitung, Regelungstechnik, Datenübertragung, Kommunikationsnetze, Modellierung und Simulation, Mikrocomputertechnik, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz, Systeme der Informatik (max. 30 Punkte)
 - bb) Leistungspunkte (ECTS, CP) der Module der Vermittlung von Kompetenzen zur Programmierung, zu Methoden und zu Prozessen der Software-Entwicklung (max. 20 Punkte)
 - cc) Leistungspunkte (ECTS) der Module der Vermittlung zusätzlicher (über das übliche Maß eines elektro-/informationstechnischen oder Informatik-Bachelorstudiums hinausgehende) mathematische Kompetenzen: Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Graphentheorie, Numerik (max. 10 Punkte)
 - dd) Punkte der Bewertung des thematischen und fachspezifischen Bezugs der Abschlussarbeit im Bachelorstudium zur ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung, welche Kenntnisse der Methoden der Software-Entwicklung erforderten:
 - 0 Punkte: kein thematischer wie fachspezifischer Bezug
 - 3 Punkte: thematischer Bezug und fachspezifischer Bezug von bis zu 30%
 - 6 Punkte: thematischer Bezug und fachspezifischer Bezug von 31% - 60%
 - 10 Punkte: thematischer Bezug und fachspezifischer Bezug über 60%

Die Teilnote wird abschließend wie folgt ermittelt:

- 60 - 70 Punkte: Note 1,0
- 47 - 59 Punkte: Note 2,0
- 34 - 46 Punkte: Note 3,0
- 21 - 33 Punkte: Note 4,0
- 0 - 20 Punkte: Note 5,0

²Für die Bewertung finden die Notenstufen des § 24 APO entsprechende Anwendung.

- (3) ¹Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsverfahren mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet wird. ²Bei Bewerbenden mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ (2,5) kann keine Eignung für den Masterstudiengang AI Engineering of Autonomous Systems festgestellt werden. ³Eine erneute Bewerbung ist frühestens zum nächsten Bewerbungsverfahren möglich.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerbenden sowie die Bewertungen nach § 5 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang AI Engineering of Autonomous Systems wird durch Bescheid des Service Center Studienangelegenheiten mitgeteilt.
²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt.

Ingolstadt, 28.03.2023

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 29.03.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.03.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 29.03.2023.